

- Im Zusammenhang mit der Auslieferung eines Verurteilten (§ 354 StPO):

Beschluß über das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Auslieferung gem. § 354 Abs. 1 StPO

Beschluß über das endgültige Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Rückkehr des Ausgelieferten gem. § 354 Abs. 2 StPO

2.3.2. Verfahren des Gerichts

Die *Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens* zur Findung der bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen gerichtlichen Beschlüsse *werden in den §§ 357—359 StPO geregelt*, gleichzeitig werden die Vorschriften über die Hauptverhandlung erster Instanz (§§ 211 ff. StPO) für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Regelung entspricht der Bedeutung dieser gerichtlichen Entscheidung für die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens und auch für die Gewährleistung der Rechte des Verurteilten.

Das Verfahren ist durch folgende Vorschriften gekennzeichnet:

- Alle Entscheidungen sind durch Beschluß des Gerichts erster Instanz zu treffen, d. h. es sind kollektive Entscheidungen, die unter Mitwirkung von Schöffen (mit Ausnahme der seltenen Entscheidung erster Instanz des Obersten Gerichts, die nur durch Berufsrichter getroffen werden) ergehen (§ 357 Abs. 1 StPO)..
- Sofern die Entscheidung nicht auf Antrag des Staatsanwalts getroffen wird, ist diesem stets Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§177 StPO).
- *In den folgenden, gesetzlich geregelten Fällen darf der Beschluß nur im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung*, zu der die unmittelbar Betroffenen sowie der Staatsanwalt zu laden sind, *ergehen*:
 Beschluß über den Vollzug der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 35 Abs. 3 StGB, § 344 Abs. 1 StPO, Ausnahme § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB)
 Beschluß über den Ausspruch der Jugendhaft wegen böswilliger Verletzung der einem Jugendlichen gem. § 70 StGB auferlegten besonderen Pflichten (§ 345 Abs. 3 StPO)
 Beschluß über die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (bzw. der Arbeitserziehung) bei Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 2 StPO)
 In anderen Fällen kann der Beschluß im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung getroffen werden; Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO), Entscheidung über die Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 Abs. 9 StPO), Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 Abs. 3 StPO), Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 Abs. 3 StPO), Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 353 Abs. 2 StPO). In den mündlichen Verhandlungen können Beweise erhoben werden, den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 357 Abs. 2 StPO).
- *Der Staatsanwalt hat* entsprechend seiner in § 13 StPO geregelten Stellung *im Strafverfahren stets ein Antrags- und Beschwerderecht* (§ 359 StPO). Dem Verurteilten steht nach § 359 Abs. 2 StPO die Beschwerde